



hamboorg.city

Schutz vor Diskriminierung — das AGG

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt vor Diskriminierung — 6 Merkmale, Beschwerderecht und die 2-Monats-Frist.

Deutsche Begriffe: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz | AGG | Diskriminierung | Antidiskriminierungsstelle | Beschwerdestelle | Schadensersatz

Was ist das AGG?

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** ist seit 2006 in Kraft und schützt Menschen in Deutschland vor Benachteiligung im Arbeitsleben und bei alltäglichen Geschäften (Wohnung mieten, Einkaufen, Versicherungen, Bankgeschäfte).

Die 6 geschützten Merkmale

Das AGG verbietet Diskriminierung aufgrund von:

- 1. Ethnische Herkunft / Rasse** — z. B. Ablehnung einer Wohnungsbewerbung wegen des Nachnamens
- 2. Geschlecht** — z. B. geringeres Gehalt bei gleicher Arbeit
- 3. Religion oder Weltanschauung** — z. B. Kopftuchverbot am Arbeitsplatz
- 4. Behinderung** — z. B. Nicht-Einladung zum Vorstellungsgespräch trotz Qualifikation
- 5. Alter** — z. B. Stellenausschreibung „suchen junge, dynamische Mitarbeiter“
- 6. Sexuelle Identität** — z. B. Benachteiligung von LGBTQ+-Personen

Wo gilt das AGG?

- **Arbeitsleben:** Bewerbung, Einstellung, Beförderung, Kündigung, Arbeitsbedingungen
- **Zivilrecht:** Wohnungsmarkt, Versicherungen, Gastronomie, Einzelhandel, Bankgeschäfte

- **Bildung:** Zugang zu Berufsausbildung und -beratung

Beschwerdestelle im Betrieb

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, eine **betriebliche Beschwerdestelle** einzurichten, bei der Beschäftigte Diskriminierung melden können. Der Arbeitgeber muss den Fall prüfen und Maßnahmen ergreifen.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

Die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes** berät kostenlos und vertraulich:

- **Telefon:** 0800 546 546 5 (kostenfrei)
- **Website:** antidiskriminierungsstelle.de
- **Beratung:** auf Deutsch und Englisch, bei Bedarf mit Dolmetscher

Die ADS kann vermitteln, Stellungnahmen abgeben und bei einer Klage unterstützen — sie ist jedoch keine Behörde mit Weisungsbefugnis.

Die 2-Monats-Frist — unbedingt beachten!

Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung müssen **innerhalb von 2 Monaten** nach dem diskriminierenden Vorfall schriftlich geltend gemacht werden (§ 15 Abs. 4 AGG). Danach verfällt der Anspruch.

Ablauf:

1. Vorfall dokumentieren (Datum, Zeugen, E-Mails, Screenshots)
2. Innerhalb von 2 Monaten schriftlich beim Arbeitgeber oder Vertragspartner beschweren
3. Falls keine Einigung: innerhalb von 3 Monaten nach Ablehnung Klage beim Arbeitsgericht

Entschädigung

Bei nachgewiesener Diskriminierung haben Sie Anspruch auf:

- **Schadensersatz** — für den konkreten finanziellen Schaden
- **Entschädigung** — für die erlittene Benachteiligung (Schmerzensgeld), typisch: 1-3 Monatsgehälter im Arbeitsrecht

Tipp für Ausländer: Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft ist die häufigste Form. Dokumentieren Sie alles — auch abgelehnte Wohnungsbewerbungen oder unhöfliche Behandlung bei Behörden.

--- Stand: März 2026. Alle Angaben ohne Gewähr.

hamboorg.city/knowledge/article/diskriminierung-agg/
hamboorg.city jest i zawsze będzie za darmo